

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Juni 2018

Nummer 7

## INHALT

Tag		Seite
20. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes</b> ..... 92100 01	112
20. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs</b> ..... 21130 04, 20300	113
20. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes</b> ..... 79300 01	115
20. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen</b> ..... 21068	117
20. 6. 2018	<b>Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“</b> ..... 20500 (neu), 22210	120
22. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage</b> ..... 11420 01	122
22. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage</b> ..... 11420 01	123
22. 6. 2018	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder</b> ..... 21130 03	124
6. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ..... 20120	128
12. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe ..... 75100	129
18. 6. 2018	Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2018/2019 und zum Sommersemester 2019 (ZZ-VO 2018/2019) ..... 22220 (neu)	130
18. 6. 2018	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen ..... 61100	153
22. 6. 2018	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung und der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2018 ..... 11110 03	154

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Straßengesetzes\*)**

**Vom 20. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 ist für den Bau oder die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße stets eine Planfeststellung erforderlich, wenn das geplante Vorhaben das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann; § 73 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 6 und 7 sowie § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Wird die Straße außerhalb eines Abstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gebaut oder geändert, so ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ ersetzt.

\*) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a bis c dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

bb) In Nummer 6 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ und die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. In den Fällen des Absatzes 1 a müssen

a) sowohl die Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG als auch die Benachrichtigungen nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG neben den Hinweisen nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten und

b) neben dem Plan die Informationen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ausgelegt werden.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen“ durch die Worte „in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauvorhaben“ ersetzt.

e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Steht mit der Planung

1. des Baus oder des Ausbaus einer Bundesautobahn oder
2. eines in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbauvorhabens

die Planung einer Änderung einer anderen Straße in sachlichem Zusammenhang, so kann die hinsichtlich der anderen Straße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde durch Vereinbarung eine oder mehrere dieser Zuständigkeiten auf die hinsichtlich der Bundesfernstraße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde übertragen. <sup>2</sup>Wird die Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde nach Satz 1 übertragen, so findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(7) Wird ein Vorhaben nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen, so wird das Verfahren durch die bis dahin zuständige Behörde fortgeführt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Achten Buchs**  
**des Sozialgesetzbuchs**

**Vom 20. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden nach den Worten „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Landesjugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses fort.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. Nach § 16 a werden der folgende neue Achte Abschnitt und der folgende neue Neunte Abschnitt eingefügt:

**„Achter Abschnitt**  
**Jugendhilfe nach der Einreise**

**§ 16 b**

(1) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt weist ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, nach Maßgabe des § 42 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB VIII jeweils einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. <sup>2</sup>Bei der Zuweisung soll die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden; dabei soll dem Wunsch eines örtlichen Trägers, ihm mehr Kinder und Jugendliche zuzuweisen, als sich nach der Einwohnerzahl ergeben würden, entsprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Kostenerstattung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs hinaus eine einmalige Verwaltungskostenpauschale für jede nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Person. <sup>2</sup>Über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale schließen das Land und die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung.

**§ 16 c**

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei den Abrechnungen für die Kostenerstattung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs die rechnungsbezogenen Vorgaben des Landesjugendamts zu beachten.

**Neunter Abschnitt**  
**Niedersächsische Kinder-**  
**und Jugendkommission**

**§ 16 d**

(1) <sup>1</sup>Bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium wird die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission eingerichtet. <sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendkommission erhält eine Geschäftsstelle.

(2) <sup>1</sup>Die Kinder- und Jugendkommission hat die Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen. <sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendkommission soll durch Öffentlichkeitsarbeit auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutsamkeit der Belange von Kindern und Jugendlichen fördern. <sup>3</sup>Die Kinder- und Jugendkommission unterbreitet dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium und den im Landtag vertretenen Fraktionen Vorschläge und Empfehlungen. <sup>4</sup>Sie berät das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zu allen Belangen von Kindern und Jugendlichen.

(3) <sup>1</sup>Jede im Landtag vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte jeweils eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. <sup>2</sup>Der Landesjugendhilfeausschuss benennt aus seiner Mitte eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. <sup>3</sup>Auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses bestellt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission; dabei sollen je zur Hälfte Frauen und Männer bestellt werden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Satz 3 soll die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bestellenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeweils um eine Person übersteigen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kinder- und Jugendkommission entspricht der Wahlperiode des Landtages. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Kinder- und Jugendkommission ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Kinder- und Jugendkommission fort. <sup>3</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission sind ehrenamtlich tätig.

(5) <sup>1</sup>Die Kinder- und Jugendkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) <sup>1</sup>Die Kinder- und Jugendkommission berichtet dem zuständigen Fachausschuss des Landtages auf dessen Ersuchen und in dessen Sitzungen über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Vorschläge und Empfehlungen. <sup>2</sup>Die Kinder- und Jugendkommission leitet dem Landtag im letzten Jahr der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu.“

4. Der bisherige Achte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

**Artikel 2**

**Änderung des Niedersächsischen**  
**Kommunalverfassungsgesetzes**

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Niedersächsischen Fischereigesetzes**

**Vom 20. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>§ 87 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 120 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind anzuwenden.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>§ 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes und die §§ 36, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven übermittelt die Koordinaten des Muschelkulturbezirks, die für dessen Eintragung in die amtliche Seekarte erforderlich sind, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“
    - bb) Satz 5 wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
8. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Besatzmaßnahmen sind zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- und Krebsbestandes erforderlich sind. <sup>2</sup>Der Besatz ist auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen.“

(3) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen zu regeln. <sup>2</sup>In der Verordnung kann geregelt werden, dass der Besatz mit bestimmten Fisch- und Krebsarten nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen darf. <sup>3</sup>Durch Verordnung können Fischereiberechtigte und Pächter der Fischerei verpflichtet werden, bestimmte Daten zu Besatzmaßnahmen zu dokumentieren, diese Unterlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Schonzeiten der Fische und Krebse,
2. Verbote und Beschränkungen des Fisch- und Krebsfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen,
3. die Größe, die Fische und Krebse für den Fang mindestens haben müssen,
4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung unerlaubt gefangener Fische und Krebse,
5. das Aussetzen von Fischen und Krebsen nicht-heimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher Fische und Krebse aus einem Gewässer,
6. die Art, die Beschaffenheit, die Benutzung und die Verwendungszeiten der Fischereigeräte,
7. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische in Binnengewässern,
8. den Schutz der Fischnährtiere,
9. den Schutz anderer Meerestiere als Fische und Krebse, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden,
10. die Verhinderung von gegenseitigen Störungen beim Fischfang,
11. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter und
12. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen,

soweit es zum Schutz der Fisch- oder der Krebsbestände, der Bestände anderer zu Erwerbszwecken gefangener Meerestiere, zum Schutz seltener Fisch- oder

Krebsarten oder zur geordneten Ausübung der Fischerei erforderlich ist. <sup>2</sup>Durch Verordnung können Fischereiberechtigte und Pächter der Fischerei verpflichtet werden, bestimmte Daten zu dokumentieren, diese Unterlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Verordnungsermächtigung dieses Absatzes gilt nicht für künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.  
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 und 6 auch zum Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern und an deren Ufern zu treffen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.  
e) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Fachministerium trifft durch Verordnung Bestimmungen

1. über Registrierungspflichten zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und
2. über Genehmigungen und andere Zulassungen sowie die Übermittlung von Daten zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit eine Verordnung nach Absatz 1, 2 oder 3 der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung dient, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium erforderlich.“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. <sup>2</sup>Es ist zuständige Behörde nach § 16 des Seefischereigesetzes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.
12. In § 62 Abs. 1 Nr. 13 wird nach der Angabe „des § 17 Abs. 1,“ die Angabe „des § 42 Abs. 3,“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-,**  
**Bestattungs- und Friedhofswesen**

**Vom 20. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Leichen und die Aschen verstorbener Personen sind so zu behandeln, dass

1. die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,
2. das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,
3. Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen und
4. die Belange der Strafrechtspflege beachtet werden.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Jede Leiche ist von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau). <sup>2</sup>Die Leichenschau dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ursächliche Ereignisse“ durch die Worte „bedeutsame Umstände“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist,
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder

9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu unterrichten. <sup>4</sup>Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. <sup>5</sup>Die Unterrichtung nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Leichenöffnung

(1) <sup>1</sup>Die innere Leichenschau aufgrund einer Leichenöffnung (klinische Sektion) dient zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder zur weiteren Klärung der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke. <sup>2</sup>Die innere Leichenschau wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchgeführt. <sup>3</sup>Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Eine Leichenöffnung darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hatte oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert hatte. <sup>2</sup>Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, so genügt die schriftliche Einwilligung einer nach § 8 Abs. 3 vorrangig bestattungspflichtigen Person; das gilt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille einer gleichrangig bestattungspflichtigen Person bekannt ist.

(3) <sup>1</sup>Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 nicht vor, so darf eine Leichenöffnung durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. <sup>2</sup>Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine Leichenöffnung veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um

a) die Todesursache weiter aufzuklären oder

b) einen außergewöhnlichen Befund oder Verlauf besser zu verstehen,

und

2. das Interesse an der Durchführung der Sektion nach Nummer 1 die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegt.

<sup>3</sup>Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine Leichenöffnung veranlassen, wenn bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Todesursache nicht zwei-

felsfrei feststeht. <sup>4</sup>Sie oder er hat darzulegen, warum eine Leichenöffnung nach Satz 2 oder 3 veranlasst wird. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 3 unterrichtet die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine Leichenöffnung veranlasst hat und worauf dies beruht.

(4) Ergeben sich bei der Leichenöffnung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Leichenöffnung ist die Leiche sowie in dem mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gebotenen Umfang auch ihr äußeres Erscheinungsbild wiederherzustellen. <sup>2</sup>Soweit es im Hinblick auf den Zweck der Leichenöffnung oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. <sup>3</sup>Im Übrigen bleibt die Bestattungspflicht (§ 8) unberührt. <sup>4</sup>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenöffnung durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung eine Todesbescheinigung (§ 6) auszustellen.“

5. Dem § 6 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft.“

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszustellen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ durch die Verweisung „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Anatomische Sektion

(1) <sup>1</sup>Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zweck der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers. <sup>2</sup>Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat das anatomische Institut die Leichenteile zu verbrennen. <sup>2</sup>Soweit es für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden; § 5 Abs. 4 und 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder wenn die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die untere Gesundheitsbehörde nach Anhörung der Gemeinde auch über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde. <sup>4</sup>Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn amtliche Dokumente vorliegen, die mit einer der Urkunden nach Satz 1 gleichwertig sind. <sup>5</sup>Eine Leiche,

die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. <sup>6</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.“

9. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden; als Erdbestattung gilt auch die Beisetzung in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Worte „zur Feuerbestattung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „führen dürfen“ die Worte „oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin oder der Pathologie angehören“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Verbrennung frei werdende Metallteile dürfen der Asche entnommen werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

- cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Urne“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen keine Gegenstände in das Gewässer eingebracht werden, die sich nicht zersetzen.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn Gebühren für die Benutzung des Friedhofs erhoben werden, welche das Nutzungsrecht nach Satz 2 einschließen.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Bei Gebühren für die Benutzung des Friedhofs kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 die Bestattungspflicht obliegt, zu Gebührenpflichtigen bestimmen.

(6) <sup>1</sup>Grabstätten und Grabkammern müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann. <sup>2</sup>Sargfreie Bestattungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und Bestattungen in Grabkammern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) sind nur in Grabstätten zulässig, welche auch insoweit den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen.

(7) <sup>1</sup>Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Ausgenommen sind ausdrücklich in der Satzung oder im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind auf dem Friedhof an einer geeigneten Stelle beizusetzen. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

12. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. <sup>4</sup>Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) <sup>1</sup>Leichen und die Aschen verstorbener Personen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen

vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

(2) Nach Ablauf der Mindestruhezeit dürfen Leichen und Aschenreste außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 gilt für die Umbettung entsprechend.

(4) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) <sup>1</sup>Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie nach Abschluss der Ermittlungen auf einem Friedhof beizusetzen. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit diese Überreste wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

(6) § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

14. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „oder einer Pflicht nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt“ eingefügt.

Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 10 und 14 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**über das „Sondervermögen für den Ausbau**  
**von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen**  
**und für Digitalisierungsmaßnahmen“**  
**und zur Änderung des Gesetzes**  
**über das „Sondervermögen**  
**zur Nachholung von Investitionen**  
**bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“**

**Vom 20. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau  
von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen  
und für Digitalisierungsmaßnahmen“

**§ 1**

Errichtung

<sup>1</sup>Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“. <sup>2</sup>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

**§ 2**

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf

1. beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und
  2. bei Digitalisierungsmaßnahmen
- bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

**§ 3**

Finanzierung

<sup>1</sup>Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2018 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 500 000 000 Euro zu. <sup>2</sup>Darüber hinaus können dem Sondervermögen weitere Mittel zugeführt werden.

**§ 4**

Zweckbindung

<sup>1</sup>Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von

1. Investitionsfördermaßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur, insbesondere von hochleistungsfähigen Übertragungsnetzen, für alle Zwecke des Datenverkehrs,
2. Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen für die Digitalisierung in der Landesverwaltung und in der niedersächsischen Justiz sowie
3. sonstigen Investitionsfördermaßnahmen für Digitalisierungsvorhaben außerhalb der Landesverwaltung

verwendet werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

**§ 5**

Planung und Veranschlagung  
der einzelnen Maßnahmen

<sup>1</sup>Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden, in dem darzustellen ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die

im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten; die in diesem Plan aufzuführenden Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und hinsichtlich der Bestimmung der Maßnahmen verbindlich. <sup>2</sup>Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und jährlich fortzuschreiben. <sup>3</sup>Zusätzlich ist erforderlich, dass der Maßnahmenfinanzierungsplan

1. in Bezug auf Investitionsmaßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 2
  - a) mit dem IT-Planungsrat des Landes einvernehmlich abgestimmt wurde und
  - b) vorrangig Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen enthält

und

2. dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

<sup>4</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 vorliegen.

**§ 6**

Bewirtschaftung und Anlage der Mittel

(1) <sup>1</sup>Ausgaben für Maßnahmen nach § 4 dürfen nur geleistet und entsprechende Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit jeweils Ermächtigungen im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagt sind. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bereits auf der Grundlage des § 5 Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro eingegangen werden.

(2) <sup>1</sup>Vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens können zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. <sup>2</sup>Zins- und Tilgungszahlungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH fließen dem Sondervermögen zu.

**§ 7**

Verwaltung

<sup>1</sup>Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung verwaltet; die Verwaltung kann teilweise auf andere oberste Landesbehörden übertragen werden. <sup>2</sup>Abweichend hiervon entscheidet das Finanzministerium über die Gewährung von Darlehen nach § 6 Abs. 2 und schließt die entsprechenden Vereinbarungen ab.

**§ 8**

Übersicht und Nachweis

<sup>1</sup>Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. <sup>2</sup>Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 82 im Einzelplan 08 ausgewiesen. <sup>3</sup>Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigefügt.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes  
über das „Sondervermögen  
zur Nachholung von Investitionen  
bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

§ 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153) erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die Feiertage**

**Vom 22. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Buchstabe h eingefügt:  
„h) der 31. Oktober, als Reformationstag,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:  
„b) Fronleichnam (60. Tag nach Ostersonntag) und Allerheiligen (1. November) in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung.“.
  - c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a bis d“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über die Feiertage**

**Vom 22. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden können Ausnahmen zulassen

    1. von den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Buchst. a und b für Umzüge aus Anlass von Volksfesten, die örtliches Brauchtum pflegen und nur einmal im Jahr stattfinden,
    2. von den Verboten des § 6 Abs. 2 für gewerberechtlich festgesetzte Ausstellungen am Volkstrauertag, sofern der ernste Charakter des Tages nicht beeinträchtigt wird,
    3. von den Verboten und Beschränkungen des § 4 für Spezialmärkte nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wenn
      - a) zwischen den Marktveranstaltungen am selben Ort oder im selben Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt,
      - b) auf ihnen ausschließlich Waren angeboten werden, die keine Neuwaren sind oder die von den anbietenden Personen selbst hergestellt worden sind, und
      - c) mindestens 75 Prozent der Anbieter keine gewerblichen Anbieter sind,

4. von den Verboten und Beschränkungen des § 4

- a) für Spezialmärkte nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung, die nicht unter Nummer 3 fallen, und
- b) für Jahrmärkte nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung,

soweit für die Märkte nach Buchstabe a oder b am selben Ort oder im selben Ortsteil jährlich nicht mehr als jeweils vier Ausnahmen genehmigt werden,

5. von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 aus besonderem Anlass im Einzelfall.

<sup>2</sup>Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden:

1. nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 widerrufen für einen Zeitraum von mehreren Jahren und
2. nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 widerrufen für ein Jahr.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und § 4 sind zulässig:

1. nicht gewerblich organisierte Märkte, die ausschließlich für nicht gewerbliche Anbieter veranstaltet werden und gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. die Öffnung von Videotheken täglich ab 13 Uhr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über  
Tageseinrichtungen für Kinder**

**Vom 22. Juni 2018**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „und pädagogisches Konzept“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Persönlichkeit stärken,“ in einer neuen Zeile die Worte „die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,“ eingefügt und das Wort „sie“ durch die Worte „die Kinder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 beschrieben. <sup>3</sup>Die Tageseinrichtungen haben unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Zusammensetzung ihrer Gruppen sowie die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungseitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger Finanzhilfe nach § 16, § 16 a oder § 16 b oder besondere Finanzhilfe nach § 18 a erbringt. <sup>5</sup>Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

(4) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. <sup>2</sup>Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. <sup>4</sup>Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen. <sup>5</sup>Kinder nach den Sätzen 3 und 4 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der

Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert zu fördern.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. <sup>5</sup>Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. <sup>6</sup>Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung der Kinder unmittelbar vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird das Wort „Grundschulen“ durch die Worte „Schulen des Primarbereichs“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.“

e) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.

3. In § 9 wird die Verweisung „§ 21“ durch die Verweisung „§ 22“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Land“ durch die Worte „Der überörtliche Träger“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanz-

hilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

6. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen ausschließlich Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung aufgenommen sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, um 2,5 erhöht. <sup>2</sup>Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

7. Nach § 16 a wird der folgende § 16 b eingefügt:

„§ 16 b

Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

(1) <sup>1</sup>Für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Ausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 21 als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Die erhöhte Finanzhilfe wird nicht gewährt, sofern der Träger einer Tageseinrichtung Elternbeiträge erhebt, die über den in § 21 Satz 3 genannten Umfang hinausgehen; in diesem Fall wird bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen Finanzhilfe nach § 16 gewährt. <sup>3</sup>Der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich

1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 auf 56 vom Hundert,
2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 auf 57 vom Hundert und
3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 auf 58 vom Hundert

zu den in § 16 genannten Personalausgaben.

(2) <sup>1</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,15 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergar-

tenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1

1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,2,
2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,25 und
3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,3.

<sup>3</sup>Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.

(3) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des Kindes um 1,75 erhöht. <sup>2</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist

1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8,
2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 und
3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9.

<sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger zusätzlich zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben eine angemessene Finanzhilfe, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.“

9. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. <sup>2</sup>Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. <sup>3</sup>Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie

2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

<sup>2</sup>Die örtlichen Träger haben spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 jeweils mindestens 85 vom Hundert des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Tageseinrichtungen zusätzliche Personalausgaben für Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren.

<sup>3</sup>Spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 können höchstens 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. <sup>4</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzahlen.

(3) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

10. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 16, § 16 a und 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 16 bis 16 b, 18 Abs. 1 und § 18 a“ ersetzt.
11. Im Vierten Abschnitt wird nach § 20 der folgende neue § 21 eingefügt:

„§ 21

Beitragsfreiheit

<sup>1</sup>Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. <sup>3</sup>Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>6</sup>Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16

oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.“

12. Der bisherige § 21 wird gestrichen.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 16 bis 16 b und 18 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a“ ersetzt und nach dem Wort „das“ werden die Worte „Antrags- und“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach der Angabe „16 a“ ein Komma und die Angabe „16 b“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Nummern 5 bis 8 angefügt:
- „5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abschlagszahlungen vorzusehen,
6. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,
7. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit sowie in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,
8. für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 16 b“ ersetzt.
- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.“
- b) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§§ 16 und 16 a“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a und 16 b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 16 a Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 22. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über sachliche Zuständigkeiten  
für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten**

**Vom 6. Juni 2018**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 17. November 2014 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2018 (Nds. GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Juni 2018

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Otte-Kinast

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über die Feldes- und die Förderabgabe**

**Vom 12. Juni 2018**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2018 keine Förderabgabe erhoben.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 30 vom Hundert des

Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 30 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>3</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 2 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2018 keine Förderabgabe erhoben. <sup>4</sup>Für jedes weitere Jahr gelten die Sätze 1 bis 3 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Naturgas“ durch das Wort „Erdgas“ und die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Naturgas“ durch das Wort „Erdgas“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Naturgas“ jeweils durch das Wort „Erdgas“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 12. Juni 2018

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Althusmann

**V e r o r d n u n g**  
**über Zulassungszahlen für Studienplätze**  
**zum Wintersemester 2018/2019**  
**und zum Sommersemester 2019**  
**(ZZ-VO 2018/2019)**

**Vom 18. Juni 2018**

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384), wird verordnet:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Für die Studiengänge an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 durch die **Anlagen 1 und 2** festgesetzt. <sup>2</sup>Auf die jeweiligen Zulassungszahlen werden die Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebten Abschlüsse mit den Faktoren nach der **Anlage 3** angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Im Wintersemester 2018/2019 frei gebliebene Studienplätze des ersten Semesters sind vorrangig den Zulassungszahlen des ersten Semesters im Sommersemester 2019 hinzuzuzählen, soweit ein Studienbeginn zum Sommersemester 2019 angeboten wird. <sup>2</sup>Danach noch freie Studienplätze sind für höhere Semester zu vergeben.

§ 2

<sup>1</sup>Ist ein Studiengang im ersten Semester zulassungsbeschränkt, so gilt dies auch für eingerichtete höhere Semester. <sup>2</sup>Die jeweilige Zulassungszahl für jedes höhere Semester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Wintersemester 2018/2019 oder Sommersemester 2019) und der Zahl der Studierenden nach Ablauf der Rückmeldefrist für das entsprechende höhere Semester, sofern in Anlage 1 Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Dabei gilt

1. im Wintersemester 2018/2019
  - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester,
  - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester,
2. im Sommersemester 2019
  - a) für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester,
  - b) für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester

festgesetzte Zulassungszahl.

§ 3

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Vergabeverfahren werden freie Studienplätze den Studienplätzen der anderen Studiengänge derselben Lehreinheit zugerechnet. <sup>2</sup>Dazu ist eine Nachbesserung entsprechend den Vorschriften der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2015 (Nds. GVBl. S. 169), vorzunehmen. <sup>3</sup>Die freie Aufnahmekapazität ist auf andere Studiengänge derselben Lehreinheit im Verhältnis der noch nicht berücksichtigten Zulassungsanträge zu verteilen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2018

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister

**I. Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Hochschulen**

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Technische Universität Braunschweig****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	191	191	0
Biologie	106	106	0
Biotechnologie	65	65	0
Erziehungswissenschaft	76	76	0
Integrierte Sozialwissenschaft	99	79	20
Psychologie	57	57	0
Umweltnaturwissenschaften	45	45	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauingenieurwesen	60	60	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik	80	60	20

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption**

Biologie und ihre Vermittlung	14	14	0
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	29	29	0
Germanistik	93	93	0
Mathematik	15	15	0
Mathematik und ihre Vermittlung	74	74	0
Philosophie	6	6	0
Sport	19	19	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Biologie und ihre Vermittlung	1	1	0
Erziehungswissenschaft	7	7	0
Evangelische Theologie/Religionspädagogik	1	1	0
Germanistik	5	5	0
Mathematik und ihre Vermittlung	1	1	0
Philosophie	12	12	0
Sport	1	1	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Lebensmittelchemie	35	35	0
Pharmazie <sup>2)</sup>	149	79	70

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsequente Studiengänge ohne Lehramter**

Architektur	80	50	30
Biochemie/Chemische Biologie	25	25	0
Biologie	51	36	15
Biotechnologie	45	40	5
Computational Sciences in Engineering	40	40	0
Medientechnik und Kommunikation	25	20	5
Organisation, Governance, Bildung	50	40	10
Pharmaingenieurwesen	25	25	0
Psychologie	40	40	0
Sozialwissenschaften	25	20	5
Sustainable Design	25	25	0
Umweltnaturwissenschaften	30	20	10

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern (Master-Weiterbildung)	20	15	5
Personalentwicklung (Zertifikat-Weiterbildung)	40	40	0

**Universität Göttingen****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Agrarwissenschaften	304	304	0
Angewandte Data Science	35	35	0
Betriebswirtschaftslehre	375	252	123
Biochemie	50	50	0
Biologie	164	164	0
Biologische Diversität und Ökologie	53	53	0
Ethnologie	22	22	0
Forstwissenschaften	185	185	0
Mathematical Data Science	35	35	0
Molecular Ecosystem Sciences	16	16	0
Molekulare Medizin	40	40	0
Ökosystemmanagement	46	46	0
Politikwissenschaft	40	40	0
Psychologie	91	91	0
Sozialwissenschaften	189	189	0
Soziologie	34	34	0
Volkswirtschaftslehre	183	132	51
Wirtschaftsinformatik	85	46	39

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien**

Biologie	16	16	0
Chemie	13	13	0
Deutsch	53	53	0
Englisch	43	43	0
Erdkunde	14	14	0
Geschichte	29	29	0
Latein	15	15	0
Philosophie	6	6	0
Politik	16	16	0
Sport	26	26	0
Werte und Normen	15	15	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen**

Wirtschaftspädagogik	79	59	20
----------------------	----	----	----

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Ethnologie	25	25	0
Geschlechterforschung	20	20	0
Politikwissenschaft	80	80	0
Rechtswissenschaft	52	52	0
Soziologie	29	29	0
Sport	18	18	0
Volkswirtschaftslehre	76	76	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Medizin <sup>2)</sup>	365 davon 71 Teilstudienplätze	183 davon 36 Teilstudienplätze	182 davon 35 Teilstudienplätze
-----------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Rechtswissenschaft	463	348	115
Zahnmedizin <sup>2)</sup>	81	41	40

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsequente Studiengänge ohne Lehramter**

Agrarwissenschaften	110	73	37
Angewandte Informatik	25	13	12
Angewandte Statistik	25	25	0
Biologische Diversität und Ökologie	40	40	0
Cardiovascular Science	25	25	0
Chemie	88	59	29
Crop Protection	20	20	0
Development Economics	30	20	10
Development, Neural and Behavioral Biology	32	32	0
Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	55	30	25
Forstwissenschaften/Waldökologie	136	99	37
Geographie: Ressourcenanalyse und -management	25	25	0
Global Business	25	25	0
Globale Politik: Strukturen und Grenzen	47	31	16
History of Global Markets	10	5	5
Integrated Plant and Animal Breeding	20	20	0
Interkulturelle Germanistik	30	30	0
Interkulturelle Germanistik Deutschland – China	10	10	0
International Economics	60	30	30
Marketing und E-Business	55	30	25
Molecular Biology	20	20	0
Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry	48	48	0
Molecular Medicine	20	20	0
Neuroscience	20	20	0
Pferdewissenschaften	30	30	0
Physics	139	93	46
Psychologie	60	60	0
Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit	18	12	6
Steuerlehre	25	16	9
Sustainable International Agriculture	50	50	0
Unternehmensführung	55	30	25
Wirtschaftsinformatik	45	26	19
Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung	30	20	10

**Master Lehramt an Berufsbildenden Schulen**

Wirtschaftspädagogik	36	18	18
----------------------	----	----	----

**Master Lehramt an Gymnasien**

Deutsch	36	24	12
Englisch	29	20	9
Geschichte	19	13	6
Sport	17	11	6

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Biologische Diversität und Ökologie (Promotion)	20	20	0
Euroculture (Master-Weiterbildung)	20	20	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Holzbiologie und Holztechnologie (Promotion)	15	8	7
Molecular Biology (Promotion)	20	20	0
Molecular Medicine (Promotion)	20	10	10
Neuroscience (Promotion)	20	20	0

**Universität Hannover****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur	137	137	0
Biochemie	38	38	0
Biologie	102	102	0
Geographie	60	60	0
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	20	20	0
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	86	86	0
Life Science	49	49	0
Politikwissenschaft	125	125	0
Sozialwissenschaften	153	153	0
Wirtschaftsingenieur	224	224	0
Wirtschaftswissenschaften	601	601	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien**

Anglistik	61	61	0
Biologie	30	30	0
Darstellendes Spiel	10	10	0
Geographie	10	10	0
Germanistik	74	74	0
Geschichte	67	67	0
Politik	55	55	0
Religionswissenschaft/Werte und Normen	27	27	0
Spanisch	27	27	0
Sport	33	33	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Technical Education****Berufliche Fachrichtung**

Lebensmittelwissenschaft	30	30	0
--------------------------	----	----	---

**2. Fach**

Deutsch	10	10	0
Englisch	3	3	0
Politik	10	10	0
Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen	3	3	0
Spanisch	5	5	0
Sport	5	5	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Sonderpädagogik**

Sonderpädagogik	173	173	0
-----------------	-----	-----	---

**2. Fach**

Deutsch	18	18	0
Geschichte	6	6	0
Kunst	5	5	0
Sachunterricht	18	18	0
Sport	3	3	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Angewandte Sprachwissenschaft	8	8	0
-------------------------------	---	---	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Rechtswissenschaft	419	419	0
--------------------	-----	-----	---

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Advanced Anglophone Studies	10	9	1
Arbeitswissenschaft	40	40	0
Architektur und Städtebau	75	75	0
Atlantic Studies in History, Culture and Society	15	15	0
Bildungswissenschaften	72	72	0
Englische und Deutsche Linguistik	10	9	1
European Legal Practice/Europäische Rechtspraxis	9	9	0
European Master in Territorial Development	20	20	0
Geschichte	10	9	1
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	20	20	0
Landschaftsarchitektur	30	20	10
Landschaftswissenschaften	25	25	0
Life Science	25	24	1
Molekulare Mikrobiologie	25	25	0
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	10	9	1
Politikwissenschaft	35	35	0
Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	40	40	0
Soziologie	25	25	0
Umweltplanung	30	20	10
Wirtschaftsgeographie	25	25	0
Wirtschaftsingenieur	120	120	0
Wirtschaftswissenschaften (2 Semester)	156	156	0
Wirtschaftswissenschaften (4 Semester)	156	156	0
Wissenschaft und Gesellschaft	15	15	0

**Master Lehramt an Gymnasien**

Deutsch	55	54	1
---------	----	----	---

**Medizinische Hochschule Hannover****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Medizin-Modellstudiengang HannibaL – Hannoverscher, integrierter, berufsorientierter und adaptiver Lehrplan <sup>2)</sup>	270	270	0
Zahnmedizin <sup>2)</sup>	79	79	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Biochemie	32	24	8
Biomedizin	30	30	0

**Tierärztliche Hochschule Hannover****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Tiermedizin <sup>2)</sup>	257	257	0
---------------------------	-----	-----	---

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Animal Biology and Biomedical Sciences	20	20	0
--	----	----	---

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

PhD-Programm Veterinary Research and Animal Biology	12	12	0
--	----	----	---

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Universität Hildesheim****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Erziehungswissenschaft	115	115	0
Informationsmanagement und Informationstechnologie	98	68	30
Internationale Kommunikation und Übersetzen	197	167	30
Internationales Informationsmanagement	110	110	0
Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus	29	29	0
Pädagogische Psychologie	107	107	0
Philosophie-Künste-Medien	34	34	0
Sozial-/Organisationspädagogik	128	128	0
Szenische Künste	30	30	0
Wirtschaftsinformatik	77	47	30

**Bachelor-Studium in zwei Fächern**

Biologie	45	45	0
Chemie	21	21	0
Deutsch	113	113	0
Englisch	77	77	0
Erdkunde	37	37	0
Evangelische Religion	27	27	0
Geschichte	22	22	0
Informatik	15	10	5
Katholische Religion	21	21	0
Kunst	23	23	0
Mathematik	135	130	5
Musikerziehung	13	13	0
Physik	8	8	0
Politik	41	41	0
Sport	23	23	0
Technik	21	21	0
Wirtschaft	24	24	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache	25	25	0
Erziehungswissenschaft	60	60	0
Informationsmanagement und Informationstechnologie	50	30	20
Inszenierung der Künste und Medien	30	30	0
Kulturvermittlung	30	15	15
Literarisches Schreiben und Lektorieren	17	17	0
Medientext und Medienübersetzung	30	30	0
Psychologie	60	60	0
Sozial-/Organisationspädagogik	33	33	0
Soziale Dienste dual	12	12	0
Sportwissenschaft	20	10	10
Umwelt, Naturschutz, Nachhaltigkeitsbildung	20	10	10

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Inklusive Pädagogik und Kommunikation (Master-Weiterbildung)	30	15	15
---	----	----	----

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Musik. Welt – Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (Master-Weiterbildung)	15	15	0
Sozial- und Organisationspädagogik (Promotion)	20	10	10

### Universität Lüneburg

#### A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>

##### Bachelor-Studium in einem Fach

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)	40	40	0
Musik in der Kindheit (berufsbegleitend)	25	25	0
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitend)	35	35	0

##### Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption

Betriebswirtschaftslehre (Major-Fach)	157	157	0
Bildungswissenschaft (Minor-Fach)	6	6	0
Digital Business (Minor-Fach)	9	9	0
Digital Media (Major-Fach)	30	30	0
Digitale Medien/Kulturinformatik (Minor-Fach)	10	10	0
Global Environmental and Sustainability Studies (Major-Fach)	29	29	0
Ingenieurwissenschaften (Industrie) (Major-Fach)	66	66	0
International Business Administration & Entrepreneurship (Major-Fach)	58	58	0
Kulturwissenschaften (Major-Fach)	190	190	0
Nachhaltigkeitswissenschaften (Minor-Fach)	10	10	0
Philosophie (Minor-Fach)	8	8	0
Politikwissenschaft (Major-Fach)	37	37	0
Politikwissenschaft (Minor-Fach)	8	8	0
Popular Music Studies (Minor-Fach)	5	5	0
Psychologie (Grundlagen) (Major-Fach)	50	50	0
Psychology and Society (Minor-Fach)	6	6	0
Raumwissenschaften (Minor-Fach)	11	11	0
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (Major-Fach)	93	93	0
Studium Individuale (Major-Fach)	31	31	0
Umweltwissenschaften (Major-Fach)	97	97	0
Volkswirtschaftslehre (Major-Fach)	44	44	0
Wirtschaftsinformatik (Major-Fach)	56	56	0
Wirtschaftspsychologie (Minor-Fach)	24	24	0

##### Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption

Biologie	13	13	0
Chemie	12	12	0
Deutsch	58	58	0
Englisch	22	22	0
Evangelische Religion	18	18	0
Kunst	20	20	0
Mathematik	40	40	0
Musik	11	11	0
Politik	8	8	0
Sachunterricht	32	32	0
Sport	14	14	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen****Berufliche Fachrichtung**

Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik	76	76	0
Wirtschaftspädagogik	28	28	0

**2. Fach**

Deutsch	8	8	0
Mathematik	4	4	0
Politik	8	8	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Global Sustainability Science	10	10	0
International Economic Law	25	25	0
Kulturwissenschaften — Culture, Arts and Media	68	68	0
Management & Business Development	40	40	0
Management & Data Science	25	25	0
Management & Engineering	50	50	0
Management & Finance and Accounting	35	35	0
Management & Human Resources	30	30	0
Management & Marketing	25	25	0
Nachhaltigkeitswissenschaft — Sustainability Science	38	38	0
Staatswissenschaften — Public Economics, Law & Politics	40	40	0

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Arts & Cultural Management (Master-Weiterbildung)	40	40	0
Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	25	13	12
Corporate & Business Law (Master-Weiterbildung)	25	13	12
Governance and Human Rights (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Manufacturing Management/ Industriemanagement (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Master in Auditing (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Nachhaltigkeitsrecht — Energie, Ressourcen, Umwelt (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Performance Management (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Prävention und Gesundheitsförderung (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	20	0	20
Strategic Management (Master-Weiterbildung)	25	0	25
Sustainability Management (Master-Weiterbildung)	50	0	50
Tax Law — Steuerrecht (Master-Weiterbildung)	25	25	0
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Master-Weiterbildung)	20	0	20

**Universität Oldenburg****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre	107	107	0
Biologie	119	119	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Comparative & European Law	35	35	0
Nachhaltigkeitsökonomik	25	25	0
Pädagogik	91	91	0
Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft	20	20	0
Physik, Technik und Medizin	35	35	0
Sozialwissenschaften	67	67	0
Umweltwissenschaften	113	113	0
Wirtschaftsinformatik	134	134	0
Wirtschaftswissenschaften	121	121	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Biologie	2	2	0
Elementarmathematik	2	2	0
Gender Studies	18	18	0
Geographie (in Kooperation mit der Universität Bremen)	1	1	0
Germanistik	1	1	0
Geschichte	2	2	0
Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht	1	1	0
Mathematik	2	2	0
Pädagogik	1	1	0
Politik-Wirtschaft	1	1	0
Sonderpädagogik	1	1	0
Sozialwissenschaften	1	1	0
Wirtschaftswissenschaften	1	1	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption**

Biologie	30	30	0
Elementarmathematik	51	51	0
Geographie (in Kooperation mit der Universität Bremen)	5	5	0
Germanistik	130	130	0
Geschichte	65	65	0
Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht	25	25	0
Mathematik	81	81	0
Pädagogik	30	30	0
Politik-Wirtschaft	35	35	0
Sonderpädagogik	173	173	0
Sozialwissenschaften	50	50	0
Wirtschaftswissenschaften	64	64	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Modellstudiengang Humanmedizin (in Koopera- tion mit der Rijkuniversiteit Groningen) <sup>2)3)</sup>	40	40	0
---	----	----	---

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Deutsch als Fremdsprache	20	20	0
Engineering of Socio-Technical Systems	25	25	0
Erziehungs- und Bildungswissenschaften	45	45	0
European Master of Migration and Intercultural Relations	25	25	0
Integrated Media	20	20	0
Museum und Ausstellung	10	10	0
Neurocognitive Psychology	47	47	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Neuroscience	25	25	0
Rehabilitationspädagogik	25	25	0
Renewable Energy	25	25	0
Sustainability Economics and Management	45	45	0
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	97	97	0

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Renewable Energy (Master-Ergänzung)	15	15	0
Renewable Energy (Master-Weiterbildung)	30	30	0

**Universität Osnabrück****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Biowissenschaften	102	102	0
Cognitive Science	131	131	0
Europäische Studien	45	45	0
Psychologie	88	88	0
Sozialwissenschaften	68	68	0
Wirtschaftsinformatik	56	56	0
Wirtschaftsrecht	87	87	0
Wirtschaftswissenschaft	256	256	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Anglistik	1	1	0
Biologie	1	1	0
Geographie	1	1	0
Germanistik	1	1	0
Geschichte	1	1	0
Mathematik	1	1	0
Pädagogik	39	39	0
Philosophie	16	16	0
Politikwissenschaft	15	15	0
Soziologie	15	15	0
Spanisch	1	1	0
Sport	1	1	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern Fachwissenschaft und mit Lehramtsoption Gymnasien**

Anglistik	43	43	0
Biologie	41	41	0
Geographie	46	46	0
Germanistik	59	59	0
Geschichte	40	40	0
Mathematik	30	30	0
Spanisch	23	23	0
Sport	22	22	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Grund-, Haupt- und Realschulen**

Biologie	13	13	0
Deutsch	43	43	0
Englisch	34	34	0
Mathematik	28	28	0
Sachunterricht	17	17	0
Sport	15	15	0
Textiles Gestalten	22	22	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen****Berufliche Fachrichtung**

Gesundheitswissenschaften	33	33	0
Kosmetologie	25	25	0
Pflegewissenschaften	26	26	0

**2. Fach**

Biologie	13	13	0
Sport	9	9	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Rechtswissenschaft	332	332	0
--------------------	-----	-----	---

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

Betriebswirtschaftslehre	75	50	25
Biowissenschaften	40	40	0
Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft	30	15	15
Interkulturelle Psychologie	25	25	0
Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen	30	30	0
Klinische Psychologie	46	46	0
Pädagogik	30	15	15
Volkswirtschaft	20	12	8

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Steurowissenschaft (Taxation) (Master-Weiterbildung 2-semesterig)	15	15	0
--	----	----	---

**Universität Vechta****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Soziale Arbeit	200	200	0
----------------	-----	-----	---

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Deutsch	1	1	0
Mathematik	1	1	0
Sachunterricht	1	1	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption**

Deutsch	100	100	0
Mathematik	66	66	0
Sachunterricht	58	58	0

**Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Dirigieren	2	2	0
Gesang	10	10	0
Jazz/Rock/Pop	10	10	0
Kirchenmusik	3	3	0
Klavier	10	10	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	26	26	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	16	16	0
Medienmanagement	38	38	0
Popular Music	12	12	0

Universität oder Hochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Bachelor-Studium in zwei Fächern**

Musik	32	32	0
Musik (Lehramt für Sonderpädagogik)	5	5	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom**

Schauspiel	10	10	0
------------	----	----	---

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Dirigieren	3	3	0
Gesang in freiberuflicher Tätigkeit	4	4	0
Gesang/Oper	8	8	0
Jazz/Rock/Pop	2	2	0
Kammermusik	11	11	0
Kinder-/Jugendchorleitung	3	3	0
Kirchenmusik	3	3	0
Kommunikations- und Medienforschung	14	14	0
Komposition	2	2	0
Künstlerische Ausbildung-Instrumentalmusik	32	32	0
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik	7	7	0
Medien und Musik	17	17	0
Musikwissenschaft und Musikvermittlung	6	6	0
Musiktheorie	2	2	0
Tastenteinstrumente	14	14	0

**Master Lehramt an Gymnasien**

Musik	17	17	0
-------	----	----	---

**Master Lehramt für Sonderpädagogik**

Musik	7	7	0
-------	---	---	---

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Soloklasse (Diplom-Aufbau)	18	18	0
----------------------------	----	----	---

**Hochschule für Bildende Künste Braunschweig****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Design in der digitalen Gesellschaft	25	25	0
Visuelle Kommunikation	23	23	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern**

Darstellendes Spiel	15	15	0
Kunstvermittlung	26	26	0
Kunstwissenschaft	31	31	0
Medienwissenschaften	41	41	0
Visuelle Kommunikation	2	2	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Diplom**

Freie Kunst	44	44	0
-------------	----	----	---

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsekutive Studiengänge ohne Lehrämter**

Kunstwissenschaft	15	15	0
Medienwissenschaften	25	25	0
Transformation Design	15	15	0

**D. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Bildende Kunst (Meisterschüler)	25	25	0
---------------------------------	----	----	---

<sup>1)</sup> Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.

<sup>2)</sup> Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de)

<sup>3)</sup> Die Zulassungszahl beruht auf § 72 Abs. 11 Satz 1 NHG.

**II. Besondere Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester**

Abweichend von § 2 Satz 1 werden an Stelle der Zulassungszahl für Studienanfänger folgende Aufnahmegrenzen oder -sperrn festgesetzt und andere Ausnahmen vorgesehen:

Universität oder Hochschule Studiengang	Angaben beziehen sich auf das WS
1	2

**Technische Universität Braunschweig****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Architektur + 5. und 7. Fachsemester im Wintersemester 2018/2019	30
Architektur + 4. und 6. Fachsemester im Sommersemester 2019	30

**Universität Göttingen****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Agrarwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Biologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Ethnologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Forstwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Molecular Ecosystem Sciences 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politikwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sozialwissenschaften 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Wirtschaftsinformatik 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Gymnasien**

Englisch 3. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Latein 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Philosophie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politik 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Werte und Normen 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Ethnologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Geschlechterforschung 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Politikwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Rechtswissenschaft 3. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Soziologie 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sport 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Volkswirtschaftslehre 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen**

Medizin 2. bis 4. Fachsemester im Wintersemester 2018/19 je	182 davon je 35 Teilstudienplätze
3. Fachsemester im Wintersemester 2018/19	183 davon 36 Teilstudienplätze
2. bis 4. Fachsemester im Sommersemester 2019 je	183 davon je 36 Teilstudienplätze
3. Fachsemester im Sommersemester 2019	182 davon 35 Teilstudienplätze
5. und höhere Fachsemester je	147
Rechtswissenschaften 3. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

Universität oder Hochschule Studiengang	Angaben beziehen sich auf das WS
1	2

**C. Studiengänge mit dem Abschluss: Master****Konsekutive Studiengänge ohne Lehramter**

	Angaben beziehen sich auf das WS und das SS
Agrarwissenschaft 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Globale Politik: Strukturen und Grenzen 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung
Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit 2. und höhere Fachsemester	keine Zulassungsbeschränkung

**Universität Lüneburg****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor****Bachelor-Studium in einem Fach**

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)	0
Musik in der Kindheit (berufsbegleitend)	0
Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (berufsbegleitend)	0

**Bachelor-Studium in zwei Fächern ohne Lehramtsoption**

Environmental and Sustainability Studies (Major-Fach) 4. und 5. Fachsemester	21
--	----

**B. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Arts & Cultural Management (Master-Weiterbildung)	0
Baurecht und Baumanagement (Master-Weiterbildung)	0
Competition & Regulation (Master-Weiterbildung)	0
Corporate & Business Law (Master-Weiterbildung)	0
Governance and Human Rights (Master-Weiterbildung)	0
Master in Auditing (Master-Weiterbildung)	0
Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (Master-Weiterbildung)	0
Performance Management (Master-Weiterbildung)	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	0
Tax Law – Steuerrecht (Master-Weiterbildung)	0
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (Master-Weiterbildung)	0

**Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den nachstehend genannten Fachhochschulen**

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Salzgitter****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1</sup>**

Logistik im Praxisverbund	20	20	0
Mediendesign	45	45	0
Medienkommunikation	70	70	0
Medienmanagement	81	81	0
Personenverkehrsmanagement	30	30	0
Sportmanagement	79	79	0
Stadt- und Regionalmanagement	65	65	0
Tourismusmanagement	73	73	0
Transport- und Logistikmanagement	71	71	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1</sup>**

Führung in Dienstleistungsunternehmen	25	25	0
Kommunikationsmanagement	25	25	0
Verkehr und Logistik	25	0	25

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Umwelt- und Qualitätsmanagement (Master-Weiterbildung)	10	10	0
Vertriebsmanagement (Master-Weiterbildung)	15	0	15

**Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Suderburg****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1</sup>**

Betriebswirtschaftslehre online	33	33	0
Handel und Logistik	49	49	0
Soziale Arbeit	121	61	60

**B. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Betriebswirtschaftslehre online (Master-Weiterbildung)	20	10	10
---	----	----	----

**Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfenbüttel****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1</sup>**

Recht, Finanzmanagement und Steuern	92	46	46
Recht, Personalmanagement und -psychologie	93	47	46
Soziale Arbeit	293	147	146
Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Wirtschaftsrecht	99	50	49

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1</sup>**

Energiesystemtechnik	25	25	0
Intelligente Mobilität und Energiesysteme	25	13	12
International Law and Business	45	45	0
Medieninformatik	4	4	0
Präventive Soziale Arbeit	30	30	0
Systems Engineering	30	15	15

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Automotive Production (Master-Weiterbildung)	25	15	10
Entrepreneurship & Innovationmanagement (Master-Weiterbildung)	20	10	10

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Erlebnispädagogik/Outdoortraining (Zertifikat-Weiterbildung)	20	0	20
Netztechnik und Netzbetrieb (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Sozialmanagement (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Wirtschaftsinformatik online (Master-Weiterbildung)	9	5	4

**Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfsburg****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Betriebswirtschaftslehre	125	77	48
Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	30	30	0
Fahrzeugmechatronik und -informatik	30	20	10
Fahrzeugmechatronik und -informatik im Praxisverbund	13	13	0
Fahrzeugtechnik	100	67	33
Fahrzeugtechnik im Praxisverbund	19	19	0
Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik	35	35	0
Material + Technisches Design	40	40	0
Paramedic	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen/ Automobiltechnologie	95	95	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Fahrzeugtechnik	20	0	20
Strategisches Management	40	40	0

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik (Master-Weiterbildung)	40	0	40
Automotive Service Technology and Processes (Master-Weiterbildung)	20	20	0
Fahrzeugsystemtechnologien (Master-Weiterbildung)	24	24	0
Wirtschaft für Ingenieurinnen und Ingenieure (Master-Weiterbildung)	60	30	30

**Hochschule Emden/Leer, Standort Emden****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Interdisziplinäre Physiotherapie-Motologie- Ergotherapie	60	5	55
International Business Administration	75	75	0
Kindheitspädagogik	30	30	0
Soziale Arbeit	148	148	0
Sozial- und Gesundheitsmanagement	70	70	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Business Management	25	25	0
Industrial Informatics	21	11	10
Management Consulting	25	25	0
Medieninformatik online	9	9	0
Soziale Arbeit	25	25	0

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Technical Management (Master-Weiterbildung)	20	10	10
---	----	----	----

**Hochschule Emden/Leer, Standort Leer****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Maritime Operations	25	25	0
---------------------	----	----	---

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Hochschule Hannover, Standort Hannover****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Angewandte Informatik	82	82	0
Angewandte Mathematik	47	47	0
Bank- und Versicherungswesen (Beginn im 4. Fachsemester)	10	10	0
Betriebswirtschaftslehre	200	100	100
Elektrotechnik und Informationstechnik	231	154	77
Fotojournalismus und Dokumentarfotografie	37	37	0
Heilpädagogik — Inklusive Bildung und Begleitung	37	0	37
Informationsmanagement	77	77	0
Informationsmanagement (berufsbegleitend)	24	24	0
Innenarchitektur	37	37	0
Integrated Media & Communication (dual)	25	25	0
International Business Studies	25	25	0
Journalistik	33	33	0
Lebensmittelverpackungstechnologie	31	31	0
Maschinenbau	290	193	97
Maschinenbau-Informatik	28	28	0
Mechatronik	71	47	24
Mediendesign	37	37	0
Mediendesigninformatik	36	36	0
Medizinisches Informationsmanagement	64	64	0
Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie	28	28	0
Modedesign	42	42	0
Pflege (Beginn im 4. Fachsemester)	47	47	0
Produktdesign	42	42	0
Public Relations	58	58	0
Religionspädagogik und Soziale Arbeit	39	39	0
Soziale Arbeit	192	96	96
Soziale Arbeit (berufsbegleitend)	35	0	35
Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung	37	37	0
Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion	52	35	17
Technologie Nachwachsender Rohstoffe	39	39	0
Veranstaltungsmanagement	41	41	0
Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik	78	55	23
Verwaltungsinformatik	35	35	0
Visuelle Kommunikation	39	39	0
Wirtschaftsinformatik	116	58	58
Wirtschaftsingenieur/Elektrotechnik	79	53	26
Wirtschaftsingenieur/Maschinenbau	120	60	60

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Angewandte Informatik	32	32	0
Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe	25	25	0
Design und Medien	24	24	0
Digitale Transformation	25	25	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität	35	18	17
Fernsehjournalismus	14	14	0
Kommunikationsmanagement	14	14	0
Maschinenbau-Entwicklung	14	7	7
Medizinisches Informationsmanagement	23	0	23
Milch- und Verpackungswirtschaft	17	0	17
Process-Engineering und Produktionsmanagement	24	12	12
Sensor- und Automatisierungstechnik	30	15	15
Unternehmensentwicklung	50	25	25
Wertschöpfungsmanagement im Maschinenbau dual	14	0	14

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (Master-Weiterbildung)	15	15	0
Nachhaltiges Energie-Design (Master-Weiterbildung)	21	11	10
Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Master-Weiterbildung)	25	25	0

**Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Göttingen****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Arboristik	43	43	0
Forstwirtschaft	85	85	0
Medizin-Ingenieurwesen	30	30	0
Pflege (dual)	30	30	0
Therapiewissenschaften (dual)	41	41	0
Wirtschaftsingenieurwesen	68	68	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien	23	23	0
Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	23	23	0
Urbanes Baum- und Waldmanagement	24	24	0
Wirtschaftsingenieurwesen	24	0	24

**Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Hildesheim****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Gestaltung	183	97	86
Kindheitspädagogik	81	44	37
Soziale Arbeit	234	122	112

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Gestaltung	55	28	27
Soziale Arbeit	23	23	0

**Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Holzminden****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Immobilienwirtschaft und -management	120	120	0
Soziale Arbeit	102	102	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Immobilienmanagement	40	40	0
----------------------	----	----	---

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4

**Hochschule Osnabrück, Standort Lingen****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Allgemeiner Maschinenbau	39	39	0
Betriebswirtschaft dual	111	111	0
Betriebswirtschaft und Management	85	85	0
Engineering technischer Systeme	57	57	0
Kommunikationsmanagement	75	75	0
Management betrieblicher Systeme dual	26	26	0
Pflege dual	53	53	0
Theaterpädagogik	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	38	38	0
Wirtschaftsinformatik dual	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen	87	87	0
Wirtschaftsingenieurwesen dual	48	48	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Kommunikation und Management	26	26	0
Wirtschaftsingenieurwesen-Energiewirtschaft	26	26	0

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Corporate Communications (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Führung und Organisation (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Technologieanalyse, -engineering und -management (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Wirtschaftsingenieurwesen (Master-Weiterbildung)	26	26	0

**Hochschule Osnabrück, Standort Osnabrück****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>****Bachelor-Studium in einem Fach**

Aircraft and Flight Engineering	16	16	0
Angewandte Pflanzenbiologie-Gartenbau, Pflanzentechnologie	57	57	0
Angewandte Volkswirtschaftslehre	45	45	0
Baubetriebswirtschaft dual	34	34	0
Betriebliches Informationsmanagement	42	42	0
Betriebswirtschaft und Management	161	121	40
Betriebswirtschaft dual	25	25	0
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	92	46	46
Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	44	44	0
Dentaltechnologie	44	44	0
Elektrotechnik	110	74	36
Elektrotechnik im Praxisverbund	11	0	11
Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik	39	39	0
Ergotherapie/Logopädie/Physiotherapie (Beginn im 4. Fachsemester)	87	44	43
Ergotherapie/Physiotherapie dual	59	0	59
Fahrzeugtechnik	87	52	35
Freiraumplanung	67	67	0
Industrial Design	37	37	0
Informatik-Medieninformatik	124	83	41

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Informatik-Technische Informatik	62	62	0
Ingenieurwesen — Maschinenbau (Flex)	26	26	0
Internationale Betriebswirtschaft und Management	85	43	42
International Management	38	38	0
International Physiotherapy	6	3	3
Kunststofftechnik	17	17	0
Kunststofftechnik im Praxisverbund	9	9	0
Landschaftsbau	57	57	0
Landschaftsentwicklung	53	53	0
Landwirtschaft	138	138	0
Maschinenbau	170	127	43
Maschinenbau im Praxisverbund	26	0	26
Mechatronic	44	44	0
Media and Interactiondesign	46	46	0
Midwifery	45	0	45
Musikerziehung	74	74	0
Öffentliche Verwaltung	129	129	0
Öffentliches Management	44	44	0
Ökotrophologie	66	66	0
Physiotherapie berufsbegleitend (Beginn im 4. Fachsemester)	37	37	0
Pflege dual	48	48	0
Pflegemanagement	47	0	47
Pflegewissenschaft	45	0	45
Soziale Arbeit	80	80	0
Werkstofftechnik	16	16	0
Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel	139	139	0
Wirtschaftspsychologie	89	45	44
Wirtschaftsrecht	132	90	42

**Bachelor-Studium in zwei Fächern mit Lehramtsoption Berufsbildende Schulen****Berufliche Fachrichtung**

Elektrotechnik	7	7	0
Metalltechnik	16	16	0
Ökotrophologie	31	31	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master<sup>1)</sup>****Konsequente Studiengänge ohne Lehramter**

Agrar- und Lebensmittelwirtschaft	26	26	0
Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaft	26	26	0
Angewandte Werkstoffwissenschaften	27	27	0
Boden, Gewässer, Altlasten	32	32	0
Business Management	25	25	0
Controlling und Finanzen	26	26	0
Elektrotechnik	26	21	5
Entwicklung und Produktion	36	29	7
Fahrzeugtechnik	27	22	5
HELPP Versorgungsforschung und -gestaltung in den Gesundheitsberufen	26	26	0
Informatik-Verteilte und Mobile Anwendungen	29	23	6
International Business and Management	25	25	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Studienjahr 2018/2019	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Landschaftsarchitektur	28	28	0
Landschaftsbau	26	26	0
Management im Gesundheitswesen	26	26	0
Management in Nonprofit-Organisationen	25	25	0
Mechatronic Systems Engineering	31	31	0
Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe	26	26	0
Wirtschaftsrecht	26	0	26

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Auditing, Finance and Taxation (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Erneuerbare Energien (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Gesundheitsmanagement/Health Management (Master-Weiterbildung)	26	0	26
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master-Weiterbildung)	26	0	26
International Supply Chain Management (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Muskuloskeletale Therapie (Master-Weiterbildung)	26	26	0
Public Management (Master-Weiterbildung)	26	0	26

**Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Elsfleth****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Internationales Logistikmanagement	43	25	18
Seeverkehrs- und Hafengewirtschaft	28	15	13

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Maritime Management	20	10	10
---------------------	----	----	----

**Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Oldenburg****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Bauingenieurwesen	151	120	31
Hörtechnik und Audiologie	50	50	0
Wirtschaftsingenieurwesen/Bauwirtschaft	60	60	0

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Architektur	50	38	12
Facility Management und Immobilienwirtschaft	30	0	30
Management und Engineering im Bauwesen	50	15	35

**C. Sonstige weiterführende Studiengänge**

Public Health (Master-Weiterbildung)	25	25	0
--------------------------------------	----	----	---

**Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Standort Wilhelmshaven****A. Studiengänge mit dem Abschluss: Bachelor<sup>1)</sup>**

Medienwirtschaft und Journalismus	95	55	40
Tourismuswirtschaft	120	85	35
Wirtschaft	130	95	35

**B. Studiengänge mit dem Abschluss: Master (konsekutiver Studiengang)<sup>1)</sup>**

Management Digitaler Medien	25	12	13
Strategisches Management	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen	25	12	13

<sup>1)</sup> Die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.

**Faktoren für die Abschlüsse**

Abschlüsse	Faktor
<b>Bachelor</b>	
Bachelor-Studium in einem Fach	1,00
Bachelor-Studium in zwei Fächern	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Major-Fach an der Universität Lüneburg	0,83
Minor-Fach an der Universität Lüneburg	0,17
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach an der Universität Lüneburg	0,80
Unterrichtsfach in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung als Hauptfach an der Universität Lüneburg	0,20
Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach an der Universität Oldenburg	0,25
Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,80
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,20
<b>Master</b>	
Master-Studium in einem Fach (konsekutiver Studiengang)	1,00
Master-Studium in zwei Fächern (alle Lehramtsformen)	
Hauptfach	0,67
Nebenfach	0,33
Gleichgewichtete Fächer	je 0,50
Sonderpädagogik als Hauptfach	0,75
Unterrichtsfach in Kombination mit Sonderpädagogik als Hauptfach	0,25
Berufliche Fachrichtung als Hauptfach mit einem weiteren Unterrichtsfach	1,00
Aufteilung auf die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach	gemäß dem credit-point-System oder dem Semesterwochenstunden- Verhältnis an der Hochschule
Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,72
Unterrichtsfach in Kombination mit Wirtschaftspädagogik als Hauptfach an der Universität Göttingen	0,28
<b>Diplom, Staatsexamen</b>	1,00
<b>Magistra oder Magister artium</b>	
Hauptfach	0,50
Nebenfach	0,25
<b>Sonstige Abschlüsse in einem weiterführenden Studiengang</b>	1,00

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens**  
**des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen,**  
**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**  
**dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt**  
**und dem Land Schleswig-Holstein**  
**zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten**  
**Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen vom 20. September 2017 (Nds. GVBl. S. 282) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 am 1. Juni 2018 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 18. Juni 2018

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über die Höhe der Grundentschädigung  
und der Aufwandsentschädigung  
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 und des § 7 Abs. 1 a Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 61), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt. Nach § 7 Abs. 1 a Sätze 1 und 3 NAbgG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG wird die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat der Präsidentin des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % erhöht hat und dass sich die für die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG zugrunde zu legenden Preise in Niedersachsen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % erhöht haben. Der Landtag hat mit Beschluss vom 22. Juni 2018 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 2,4 % und die daraus folgende Anpassung der Aufwandsentschädigung um 1,3 % bestätigt.

Ab dem 1. Juli 2018 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 6 973,29 Euro und die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG 1 435,42 Euro.

Hannover, den 22. Juni 2018

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**